



---

# Statuten

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>4</b>
	1. Name, Rechtsform, Sitz	4
	2. Zweck, Aufgaben	4
	3. Finanzen, Haftung	4
<b>2</b>	<b>Mitgliedschaft</b>	<b>4</b>
	4. Mitgliederkategorien	4
	5. Aktivmitglieder	5
	6. Einzelmitglieder	5
	7. Freimitglieder	6
	8. Ehrenmitglieder	6
	9. Partner/Gönner	6
	10. Verlust der Mitgliedschaft	6
	11. Mitgliederbeitrag	7
<b>3</b>	<b>Regionale Branchen-/Fachverbände</b>	<b>7</b>
	12. Organisation	7
	13. Aufgaben	8
<b>4</b>	<b>Zentrale Organe</b>	<b>8</b>
<b>4.1</b>	<b>Gemeinsame Bestimmungen</b>	<b>8</b>
	14. Organe	8
	15. Amtsdauer, Entschädigungen	8
<b>4.2</b>	<b>Delegiertenversammlung</b>	<b>8</b>
	16. Organisation	8
	17. Einberufungs- und Antragsverfahren	9
	18. Kompetenzen	10
	19. Abstimmungen und Wahlen	10
<b>4.3</b>	<b>Fachverbandsversammlungen</b>	<b>11</b>
	20. Organisation	11
	21. Einberufungs- und Antragsverfahren	11
	22. Kompetenzen	11
	23. Abstimmungen und Wahlen	11
<b>4.4</b>	<b>Verbandsrat</b>	<b>11</b>
	24. Organisation	11
	25. Einberufungs- und Antragsverfahren	12
	26. Kompetenzen	12
	27. Verfahren	13
<b>4.5</b>	<b>Führungskonferenz</b>	<b>13</b>
	28. Organisation	13
<b>4.6</b>	<b>Fachpräsidententagungen</b>	<b>13</b>
	29. Organisation	13
<b>4.7</b>	<b>Zentralvorstand</b>	<b>13</b>
	30. Organisation	13
	31. Kompetenzen	14
<b>4.8</b>	<b>Fachverbandsvorstände</b>	<b>15</b>
	32. Organisation	15
	33. Kompetenzen	15
<b>4.9</b>	<b>Geschäftsprüfungskommission und Revisionsstelle</b>	<b>15</b>
	34. Geschäftsprüfungskommission	15
	35. Revisionsstelle	16

<b>4.10</b>	<b>Bildungszentrum Aarberg (BZA)</b>	<b>16</b>
	36. Bildungszentrum Aarberg (BZA)	16
	37. Schulvorstand	16
<b>5</b>	<b>Übrige Stellen und Einreichungen des Verbandes</b>	<b>16</b>
	38. Ständige Kommissionen	16
	39. Geschäftsstelle, Direktor	16
	40. Sozialversicherungen, Ausgleichskassen und Stiftungen	16
<b>6</b>	<b>Abschliessende Bestimmungen</b>	<b>17</b>
	41. Schiedsgericht	17
	42. Auflösung des Verbandes	17
	43. Gerichtsstand	17
	44. Inkraftsetzung	17

## 1 Allgemeine Bestimmungen

### Name, Rechtsform, Sitz

#### Art. 1

1. Der AM Suisse, nachfolgend «AM Suisse» oder «Verband» genannt, ist der Dachverband von Agrotec Suisse und Metaltec Suisse. AM Suisse ist eine Arbeitgeber-, Berufs- und Branchenorganisation von Produktions-, Dienstleistungs- und Handelsbetrieben der Land-, Kommunal- und Umwelttechnikbranche und des Hufschmiedegewerbes (Agrotec Suisse) und der Metall- und Stahlbaubranche (Metaltec Suisse) mit Sitz in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein.
2. Der AM Suisse ist ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB, mit Sitz in Zürich.
3. Die in diesen Statuten verwendeten Begriffe beziehen sich stets auf beide Geschlechter.

### Zweck, Aufgaben

#### Art. 2

1. Zweck des Verbandes ist:
  - a) die Unterstützung und Förderung der Mitglieder in ihren unternehmerischen und fachlichen Belangen
  - b) die Sicherstellung der praxis- und bedürfnisbezogenen, sich an den Erfordernissen von Gegenwart und Zukunft orientierenden Aus- und Weiterbildung in den vom AM Suisse betreuten Branchen und Berufen
  - c) die Vertretung der Mitgliederinteressen gegenüber politischen Organen, Behörden, Sozialpartnern und anderen Organisationen
2. Zur Erfüllung dieses Zwecks kann der Verband für die Mitglieder verbindliche Beschlüsse fassen, Reglemente erlassen und Verträge abschliessen.

Er erbringt gegenüber seinen Mitgliedern Dienstleistungen kollektiver wie auch individueller Art.

Er kann sich anderen Organisationen anschliessen. Er kann Grundstücke und Liegenschaften erwerben und veräussern.

3. Der AM Suisse gliedert sich in Regionale Branchen-/Fachverbände (RBF). Sie nehmen die in Art. 13 nachstehend aufgeführten Aufgaben wahr.

### Finanzen, Haftung

#### Art. 3

1. Der Verband beschafft sich seine Mittel im Wesentlichen durch
  - Mitgliederbeiträge
  - Erlöse aus individuellen Dienstleistungen gegenüber Mitgliedern und Dritten
  - Vergütungen aus Zusammenarbeitsverträgen mit Dritten
  - Erträge aus Fonds
  - Geschenke und Legate
  - Subventionen/Gebühren
  - Liegenschaftserträge
2. Einzelheiten über die Beschaffung der Mittel sind im Finanz- und Beitragsreglement enthalten.
3. Für die Verbindlichkeiten des AM Suisse haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

## 2 Mitgliedschaft

### Mitgliederkategorien

#### Art. 4

Im AM Suisse und seinen Regionalen Branchen-/Fachverbänden bestehen die folgenden Mitgliederkategorien:

1. Aktivmitglieder
2. Einzelmitglieder
3. Freimitglieder
4. Ehrenmitglieder
5. Partner und Gönner

## **Aktivmitglieder**

### **Art. 5**

1. Aktivmitglieder sind Unternehmungen und Betriebe, welche in den vom AM Suisse betreuten Branchen tätig sind.
2. Öffentlich-rechtliche Institutionen und private Organisationen, die mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betraut sind, können als Aktivmitglied aufgenommen werden. Voraussetzung für deren Aufnahme ist eine abgegrenzte, dem Metallgewerbe oder der Landtechnik zugeordnete Betriebseinheit, das Engagement in der Aus- und Weiterbildung und die Leitung der Betriebseinheit durch eine kompetente Berufsperson der AM Suisse-Branchen.
3. Die Mitgliedunternehmungen werden in der Regel durch den Inhaber oder durch ein Mitglied der Geschäftsleitung vertreten.
4. Die Aktivmitgliedschaft im Verband kann nur über die Mitgliedschaft in einem Regionalen Branchen-/Fachverband erworben werden. Die Regionalen Branchen-/Fachverbände sind verpflichtet, über das Mitgliedschaft-Aufnahmegesuch von interessierten Betrieben mindestens provisorisch innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Gesuches zu entscheiden (Vorstand). Eine allfällige spätere definitive Aufnahme muss innerhalb von einem Jahr nach Eingang des Aufnahmegesuchs erfolgen (Generalversammlung). Erfordert dieses Aufnahmeverfahren eine Statutenänderung bei den RBF, werden diese innerhalb eines Jahres nach Genehmigung dieser Änderung beantragt. Alle Aktivmitglieder der Regionalen Branchen-/Fachverbände sind zugleich Mitglieder des AM Suisse. Beim Fehlen eines Regionalen Branchen-/Fachverbandes hat das potentielle Aktivmitglied die Möglichkeit, bei einem benachbarten Regionalen Branchen-/Fachverband um die Aufnahme nachzusuchen oder den Antrag direkt beim Zentralvorstand einzureichen. Im letzteren Fall entfällt eine regionale Mitgliedschaft.
5. Mit der provisorischen Aufnahme hat der Betrieb Anspruch auf alle Dienstleistungen zu Mitgliederbedingungen. Eine Nachverrechnung der Differenz zu den Nichtmitgliederbedingungen bei einer späteren Ablehnung durch die Generalversammlung der Regionalen Branchen-/Fachverbände ist ausgeschlossen.
6. Alle Aktivmitglieder schliessen sich grundsätzlich der Ausgleichskasse PROMEA, der Familienausgleichskasse PROMEA und der dazugehörigen Militärentschädigungskasse an. Der Anschluss richtet sich nach den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen sowie den reglementarischen Bestimmungen der PROMEA.
7. Aktivmitglieder verpflichten sich, sämtliche vom Verband erlassenen Reglemente und Richtlinien gegenüber dem Verband sowie die im Namen der Mitglieder abgeschlossenen Verträge einzuhalten.
8. Die Aktivmitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht. Ihre Vertreter können in alle Organe, Kommissionen und Institutionen des Verbandes gewählt werden.

### **Art. 6**

## **Einzelmitglieder**

1. Einzelmitglieder sind an den Tätigkeiten des Verbandes und der Regionalen Branchen-/Fachverbände interessierte Personen ohne eigene Unternehmung.
2. Nach dem Erwerb der Mitgliedschaft in einem Regionalen Branchen-/Fachverband kann der Regionale Branchen-/Fachverband beim Zentralvorstand die Aufnahme des Einzelmitgliedes in den AM Suisse beantragen.

3. Einzelmitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht. Sie können jedoch nur in Kommissionen gewählt werden. Die Regionalen Branchen-/Fachverbände bestimmen nach eigenem Ermessen über die Wählbarkeit der Einzelmitglieder auf ihrer Ebene.
4. Einzelmitglieder bezahlen beim AM Suisse lediglich den Abonnementsbeitrag für die Fachverbandszeitschrift ihrer Wahl.

#### **Freimitglieder**

##### **Art. 7**

1. Von Regionalen Branchen-/Fachverbänden ernannte Freimitglieder, welche Inhaber bzw. Mitglied der Geschäftsleitung eines Aktivmitgliedes oder Einzelmitglied waren, können auf Antrag des Regionalen Branchen-/Fachverbandes zu Freimitgliedern des AM Suisse ernannt werden.
2. Sie haben das gleiche Stimm- und Wahlrecht wie vor ihrer Freimitgliedschaft.
3. Freimitglieder sind von den Beitragsleistungen befreit und bezahlen lediglich für die Fachverbandszeitschrift ihrer zugehörigen Branche.

#### **Ehrenmitglieder**

##### **Art. 8**

1. Personen, die sich um den Verband oder den Berufsstand besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern des AM Suisse ernannt werden.
2. Sie können in alle Organe, Kommissionen und Institutionen des Verbandes gewählt werden. Sie haben Sitz und Stimme in der Delegiertenversammlung.
3. Ehrenmitglieder leisten keinen Mitgliederbeitrag und beziehen die Fachverbandszeitschrift ihrer zugehörigen Branche kostenlos. Ihr Betrieb bleibt weiterhin beitragspflichtig.

#### **Partner/Gönner**

##### **Art. 9**

1. Unternehmen und Organisationen mit ausgewiesenem Interesse an der Verbandstätigkeit und/oder einer Zusammenarbeit mit den Aktivmitgliedern können als Partner oder Gönner aufgenommen werden.
2. Partner und Gönner sind nicht unmittelbar in den Produktions- und Dienstleistungsbereichen der Aktivmitglieder tätig.
3. Partner und Gönner werden vom Zentralvorstand aufgenommen.
4. Der Partner wird Mitglied des AM Suisse mit einem Basispaket an Dienstleistungen. Je nach Interessen wählt er zusätzlich mindestens ein spezifisches Dienstleistungspaket der Fachverbände, des Bildungszentrums Aarberg (BZA) oder des Dachverbandes.
5. Ihre Rechte und Pflichten sind im «Reglement für Partner und Gönner» umschrieben. Partner und Gönner sind zu den Sozialversicherungen und Ausgleichskassen des AM Suisse zugelassen.

#### **Verlust der Mitgliedschaft**

##### **Art. 10**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Erlöschen der Mitgliedfirma
  - b) durch schriftliche Kündigung des Mitgliedes. Sie ist unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist auf Ende des Kalenderjahres gleichzeitig bei der aufnehmenden Instanz und beim AM Suisse zu erklären
  - c) durch Ausschluss
 

Ausschlussgründe sind insbesondere:

    - Vorliegen strafrechtlicher Tatbestände
    - Wiederholter Verstoss gegen die in den Statuten, Reglementen, Verträgen und Beschlüssen der Verbandsorgane festgelegten Pflichten

- Illoyales oder unehrenhaftes Handeln, welches den Zwecken des Verbandes widerspricht oder anderen Mitgliedern Schaden zufügt
  - Andere Verstösse gegen das Prinzip von «Treu und Glauben»
2. Der Ausschluss erfolgt durch diejenige Instanz, welche das Mitglied aufgenommen hat.
  3. Bei Austritt oder Ausschluss verliert das Mitglied alle Ansprüche auf das Verbandsvermögen.
  4. Ausgeschlossene Mitglieder können gegen diesen Entscheid innert 30 Tagen nach dessen Zustellung beim Zentralvorstand Rekurs einlegen. Dem Rekurs kommt aufschiebende Wirkung zu.
  5. Der Verlust der Mitgliedschaft bedeutet gleichzeitig den Ausschluss aus den Sozialversicherungen und Ausgleichskassen des AM Suisse auf den nächstmöglichen Termin gemäss deren Gesetzgebung und vertraglichen Bestimmungen.

## Mitgliederbeitrag

### Art. 11

1. Der Mitgliederbeitrag der Aktivmitglieder des AM Suisse ist in 3 Komponenten aufgeteilt:
  - I. Beitrag für gemeinsame Verbandsaufgaben
  - II.a Beitrag «Technik»
  - II.b Beitrag «Berufsbildung»
2. Der Beitrag I deckt die gemeinsamen Verbandsaufgaben und branchenunabhängigen Dienstleistungen ab.
3. Die Beiträge «Technik» und «Berufsbildung» sind Fachverbandsbeiträge und decken die branchenspezifischen Dienstleistungen und Aufgaben ab.
4. Dienstleistungen individueller Art an einzelne Mitglieder sind nach dem Verursacherprinzip entschädigungspflichtig.
5. Für die beitragspflichtige Lohnsumme ist die Schlussabrechnung des Mitgliedes mit seiner Unfallversicherungsgesellschaft massgebend. Die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt SUVA, Luzern, ist berechtigt, die Lohnsummen der bei ihr versicherten AM Suisse-Betriebe jährlich dem Verband mitzuteilen.
6. Einzelheiten über die Beiträge, Entschädigungen und Weiterverrechnungen sind im Finanz- und Beitragsreglement enthalten.

## 3 Regionale Branchen-/Fachverbände

## Organisation

### Art. 12

1. Die Regionalen Branchen-/Fachverbände sind als Vereine gemäss Artikel 60 ff ZGB konstituiert.
2. Die Regionalen Branchen-/Fachverbände befinden selbstständig und nach eigenem Ermessen über ihre innere Organisation.
3. Die Statuten der Regionalen Branchen-/Fachverbände dürfen den AM Suisse-Statuten nicht widersprechen. Zu ihrer Gültigkeit ist die Zustimmung des Zentralvorstandes erforderlich.

## Aufgaben

### Art. 13

1. Die Regionalen Branchen-/Fachverbände erfüllen im Sinne der Statuten folgende Aufgaben:
  - a) Werbung und Betreuung von Mitgliedern in enger Zusammenarbeit mit der AM Suisse-Geschäftsstelle, Aufnahme und Ausschluss der Mitglieder
  - b) Erfüllung und Koordination der Berufsbildungsaufgaben, welche im Rahmen der Beschlüsse des AM Suisse und von Gesetzes wegen den Kantonen übertragen sind
  - c) Wahl der Vertreter für: Delegiertenversammlung, Fachverbandsversammlungen, Verbandsrat und allfällige weitere Gremien
  - d) Willensbildung und Antragserstellung zuhanden der Gremien unter Ziffer c
  - e) Weiterleitung aller Informationen und Beschlüsse des AM Suisse an die Mitglieder
  - f) Unterstützung bei der Ausführung von AM Suisse-Beschlüssen
  - g) Vertretung der Mitglieder- und Verbandsinteressen bei kantonalen Behörden und Organisationen
  - h) Erbringen von Dienstleistungen an die Mitglieder
  - i) Vorschlagsrecht zur Besetzung der AM Suisse-Führungsorgane
2. Die Regionalen Branchen-/Fachverbände können die fachliche und organisatorische Unterstützung durch den AM Suisse verlangen.

## 4 Zentrale Organe

### 4.1 Gemeinsame Bestimmungen

## Organe

### Art. 14

Im AM Suisse bestehen folgende Zentrale Organe:

1. Delegiertenversammlung
2. Fachverbandsversammlungen
3. Verbandsrat
4. Führungskonferenz
5. Fachpräsidententagungen
6. Zentralvorstand
7. Fachverbandsvorstände
8. Geschäftsprüfungskommission
9. Revisionsstelle

## Amtsdauer, Entschädigungen

### Art. 15

1. Alle Amtsträger der Organe des AM Suisse, seiner Sozialversicherungen, Ausgleichskassen und Institutionen sowie die Kommissionsmitglieder werden für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Die Wählbarkeit ist in der Regel auf 3 Amtsdauern beschränkt.
2. Die Entschädigung der Mitglieder der Organe wird im Finanz- und Beitragsreglement festgelegt.

### 4.2 Delegiertenversammlung

## Organisation

### Art. 16

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie wird vom Zentralpräsidenten geleitet. Sie setzt sich zusammen aus:
  - a) 40 Delegierten der Regionalen Branchen-/Fachverbände, aufgeteilt nach der Mitgliederzahl der Regionalen Branchen-/Fachverbände
  - b) 40 Delegierten der Regionalen Branchen-/Fachverbände, aufgeteilt nach der Höhe der Beitragszahlungen an den AM Suisse
  - c) den Ehrenmitgliedern des AM Suisse
2. Grundlage der Zuteilung der Stimmen sind die Regionalen Branchen-/Fachverbände mit eigener Rechtspersönlichkeit. Die Zuteilung der Delegierten-

sitze gemäss Absatz 1 erfolgt grundsätzlich alle drei Jahre. Einzelheiten, insbesondere die Zuordnung der Restmandate, werden in der Geschäftsordnung geregelt.

3. Die ordentliche Delegiertenversammlung wird am Ende des ersten Semesters durchgeführt.
4. Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung wird einberufen und innert drei Monaten abgehalten:
  - a) auf Beschluss der Delegiertenversammlung, der Geschäftsprüfungskommission, des Zentralvorstandes oder des Verbandsrates
  - b) auf Verlangen von sechs Regionalen Branchen-/Fachverbänden aufgrund von Beschlüssen ihrer Mitgliederversammlungen
  - c) auf Verlangen von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenversammlung. Der begründete Antrag auf Einberufung ist dem Zentralvorstand einzureichen. Art. 17 ist, wenn erforderlich mit kürzeren Fristen, anzuwenden
5. Der Zentralvorstand, die Vorstände der Fachverbände, die Präsidenten der Ständigen Kommissionen und der Direktor nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil. Alle Aktiv-, Einzel- und Freimitglieder können an der Versammlung mit beratender Stimme teilnehmen.

#### **Art. 17**

#### **Einberufungs- und Antragsverfahren**

1. Das Einberufungs- und Antragsverfahren für die Delegiertenversammlung ist wie folgt geregelt:
  - a) Ort, Datum und vorgesehene Traktanden der Delegiertenversammlung hat der Zentralvorstand spätestens 12 Wochen vorher bekanntzugeben, unter Angabe aller wichtigen Termine
  - b) Anträge zur Aufnahme zusätzlicher Geschäfte auf die Traktandenliste sind dem Zentralvorstand bis 9 Wochen vor der Versammlung einzureichen
  - c) Die definitive Traktandenliste und die Beschlussunterlagen sind spätestens 8 Wochen vor der Delegiertenversammlung den Regionalen Branchen-/Fachverbänden, den Delegierten, Verbandsräten und der Geschäftsprüfungskommission zuzustellen
  - d) Die Regionalen Branchen-/Fachverbände haben die wichtigen Geschäfte der Delegiertenversammlung in Mitgliederversammlungen vorzubereiten und über Anträge zu den traktandierten Geschäften abzustimmen. Die Versammlungen der Regionalen Branchen-/Fachverbände finden zwischen der 8. und 3. Woche vor der Delegiertenversammlung, in jedem Fall aber vor der Delegiertenversammlung statt
  - e) Anträge gemäss littera d sind bis spätestens 3 Wochen vor der Versammlung schriftlich und in beschlussfähiger Form der Geschäftsstelle einzureichen und von dieser unverzüglich allen Regionalen Branchen-/Fachverbänden, Delegierten, Verbandsräten und der Geschäftsprüfungskommission zuzustellen. Der Zentralvorstand ist berechtigt, zu den eingegangenen Anträgen Stellungnahmen abzugeben
2. Antragsberechtigt gemäss Ziffer 17.1, littera b und d sind die Regionalen Branchen-/Fachverbände, die Fachverbandsversammlungen oder 10 Mitglieder der Delegiertenversammlung.
3. An der Delegiertenversammlung kann nur über traktandierte Geschäfte und über Anträge Beschluss gefasst werden, welche im Verfahren gemäss Ziffer 17.1 eingereicht werden. Über Anträge zu traktandierten Geschäften, die anlässlich der Versammlung von einem Delegierten oder einem anderen Antragsberechtigten eingebracht werden, kann nur verhandelt und Beschluss gefasst werden, wenn die Versammlung Eintreten mit einfachem Mehr beschlossen hat.

## Kompetenzen

### Art. 18

Die Delegiertenversammlung hat die folgenden Kompetenzen:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Genehmigung des Protokolls
3. Abnahme der Berichte des Zentralvorstandes und der Geschäftsstelle über die Verbandstätigkeit
4. Abnahme der Spartenrechnung des AM Suisse im Bereich gemeinsame Verbandsaufgaben und des Bildungszentrums Aarberg (BZA)
5. Abnahme der Jahresrechnung des AM Suisse, sofern alle Spartenrechnungen bereits im Vorfeld abgenommen wurden
6. Décharge-Erteilung an die verantwortlichen Organe, auf Antrag der Geschäftsprüfungskommission im Bereich gemeinsame Verbandsaufgaben und des Bildungszentrums Aarberg (BZA), einzeln und gesamthaft
7. Wahl der gesetzlichen Revisionsstelle
8. Beschlussfassung über Anträge gemäss Art. 17
9. Genehmigung des Leitbildes des AM Suisse zur allgemeinen Verbandspolitik
10. Genehmigung des Finanz- und Beitragsreglements
11. Kauf und Verkauf von Liegenschaften
12. Festlegung der Ansätze für allfällige ausserordentliche Beiträge der Aktivmitglieder
13. Gründung von Sozialversicherungen, Ausgleichskassen und Institutionen
14. Genehmigung des Landesgesamtarbeitsvertrages
15. Wahlen:
  - des Zentralpräsidenten
  - der übrigen Mitglieder des Zentralvorstandes
  - der Geschäftsprüfungskommission aus dem Mitgliederkreis des AM Suisse
  - des AHV- und des FAK-Kassenvorstandes
  - der Mitglieder der AM Suisse-Delegation in der PLKM
16. Bestimmung des Ortes der ordentlichen Delegiertenversammlung
17. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Zentralvorstandes
18. Aufnahme und Ausschluss von Regionalen Branchen-/Fachverbänden
19. Änderung der Statuten
20. Auflösung oder Fusion des Verbandes und Bestimmung der Liquidationsinstanz

## Abstimmungen und Wahlen

### Art. 19

1. In der Delegiertenversammlung wird nach folgenden Regeln abgestimmt und gewählt:
  - a) Bei Sachgeschäften gilt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt das Geschäft bzw. der Antrag als zurückgewiesen
  - b) Statutenänderungen bedürfen des qualifizierten Mehrs von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen
  - c) Für die Auflösung oder Fusion des Verbandes müssen drei Viertel der Mitglieder der Delegiertenversammlung anwesend sein. Die Auflösung oder Fusion muss mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, wird innert 30 Tagen eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einberufen. Diese entscheidet mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen
  - d) Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen, im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer am meisten Stimmen hat
2. Über Sachgeschäfte wird offen abgestimmt. Wahlen erfolgen geheim. Eine Abänderung dieses Abstimmungs- und Wahlmodus kann, auf Antrag an der Versammlung, mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
3. Alle Mitglieder der Delegiertenversammlung und die Ehrenmitglieder stimmen gemeinsam ab. Jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme. Für die Vertretung weiterer Stimmen hat er eine Vollmacht des zu vertretenden Delegierten oder des Regionalen Branchen-/Fachverbandes beizubringen.

### 4.3 Fachverbandsversammlungen

#### Organisation

##### Art. 20

1. Die Fachverbandsversammlungen sind die obersten Organe der Fachverbände. Sie werden vom jeweiligen FV-Präsidenten geleitet.
2. Die Fachverbände halten Ende des ersten Semesters und im Herbst eine Versammlung ab. Die Versammlung findet in der Regel am gleichen Tag wie die Delegiertenversammlung bzw. der Verbandsrat statt.
3. Die Organisation der Fachverbände ist in den entsprechenden Reglementen geregelt.

#### Einberufungs- und Antragsverfahren

##### Art. 21

1. Für die Fachverbandsversammlungen, welche Ende des ersten Semesters, im Vorgang zur Delegiertenversammlung stattfinden, gelten das gleiche Einberufungs- und Antragsverfahren wie bei der Delegiertenversammlung gemäss Art. 17 dieser Statuten.
2. Für die Fachverbandsversammlungen, welche im Herbst im Vorgang zum Verbandsrat stattfinden, gilt das gleiche Einberufungs- und Antragsverfahren wie beim Verbandsrat gemäss Art. 25 dieser Statuten.

#### Kompetenzen

##### Art. 22

1. Die Fachverbandsversammlungen, welche am Ende des ersten Semesters im Vorgang zur Delegiertenversammlung stattfinden, haben folgende Kompetenzen:
  1. Wahl der Stimmzähler
  2. Genehmigung des Protokolls
  3. Abnahme der Berichte der Fachverbandsvorstände und der Geschäftsstelle über die Fachverbandstätigkeiten
  4. Abnahme der Jahresrechnung der Fachverbände
  5. Décharge-Erteilung an die verantwortlichen Organe, auf Antrag der Geschäftsprüfungskommission im Bereich der Fachverbände
  6. Genehmigung der Fachverbandsreglemente
  7. Wahlen:
    - der Fachverbandspräsidenten
    - der übrigen Vorstandsmitglieder
    - der Kommissionspräsidenten
  8. Einsetzung und Auflösung von Ständigen Kommissionen
  9. Beschlussfassung über Geschäfte, die vom Vorstand vorgelegt werden
2. Die Fachverbandsversammlungen, welche im zweiten Semester im Vorgang zum Verbandsrat stattfinden, haben folgende Kompetenzen:
  1. Wahl der Stimmzähler
  2. Genehmigung des Protokolls
  3. Genehmigung des Arbeitsprogrammes der Fachverbände
  4. Genehmigung der Budgets der Fachverbände
  5. Genehmigung der Fachverbandsbeiträge
  6. Einsetzung und Auflösung von Ständigen Kommissionen
  7. Beschlussfassung über Geschäfte, die vom Vorstand vorgelegt werden

#### Abstimmungen und Wahlen

##### Art. 23

Für die Abstimmungen und Wahlen gilt sinngemäss Art. 19 Absatz 1 und 2 dieser Statuten.

### 4.4 Verbandsrat

#### Organisation

##### Art. 24

1. Der Verbandsrat ist beratendes Organ des Zentralvorstandes, insbesondere zur Vorbereitung der Delegiertenversammlung. Er fasst zudem Beschlüs-

se im Rahmen der ihm zugewiesenen Kompetenzen. Er wird vom Zentralpräsidenten geleitet.

2. Er setzt sich aus den Präsidenten der Regionalen Branchen-/Fachverbände zusammen. Die schweizerischen Fachverbände verfügen am Verbandsrat über gleich viele Stimmen.
3. Die Zuordnung der Stimmkraft an die Regionalen Branchen-/Fachverbände erfolgt auf Grundlage der Mitgliedschaft und Finanzstärke.

Die Einzelheiten zur Berechnung der Stimmkraft sind in der Geschäftsordnung festgehalten.

## **Einberufungs- und Antragsverfahren**

### **Art. 25**

1. Das Einberufungs- und Antragsverfahren für die Verbandsratssitzung ist wie folgt geregelt:
  - a) Ort, Datum und vorgesehene Traktanden der Verbandsratssitzung hat der Zentralvorstand spätestens 8 Wochen vorher bekanntzugeben, unter Angabe aller wichtigen Termine
  - b) Anträge zur Aufnahme zusätzlicher Geschäfte auf die Traktandenliste sind dem Zentralvorstand bis 7 Wochen vor der Versammlung einzureichen
  - c) Die definitive Traktandenliste und die Beschlussunterlagen sind spätestens 6 Wochen vor der Versammlung den Regionalen Branchen-/Fachverbänden zuzustellen
  - d) Die Regionalen Branchen-/Fachverbände haben die wichtigen Geschäfte der Verbandsratssitzung in Mitgliederversammlungen vorzubereiten und über die Anträge zu den traktandierten Geschäften abzustimmen. Die Versammlungen der Regionalen Branchen-/Fachverbände finden zwischen der 6. und 2. Woche vor dem Verbandsrat, in jedem Fall aber vor dem Verbandsrat statt. In Regionen, die keine Herbstversammlungen durchführen, wird der Vorstand entsprechend bevollmächtigt
  - e) Anträge gemäss littera d sind bis spätestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich und in beschlussfähiger Form der Geschäftsstelle einzureichen und von dieser unverzüglich allen Regionalen Branchen-/Fachverbänden zuzustellen. Der Zentralvorstand ist berechtigt, zu den eingegangenen Anträgen Stellungnahmen abzugeben.
2. Antragsberechtigt gemäss Ziffer 25.1, littera b und d sind die Regionalen Branchen-/Fachverbände.
3. An der Verbandsratssitzung kann nur über traktandierte Geschäfte und über Anträge Beschluss gefasst werden, welche im Verfahren gemäss Ziffer 25.1 eingereicht werden. Über Anträge zu traktandierten Geschäften, die anlässlich der Versammlung von einem Delegierten oder einem anderen Antragsberechtigten eingebracht werden, kann nur verhandelt und Beschluss gefasst werden, wenn die Versammlung Eintreten mit einfachem Mehr beschlossen hat.

## **Kompetenzen**

### **Art. 26**

Der Verbandsrat hat die folgenden Kompetenzen:

1. Genehmigung des Arbeitsprogrammes für die gemeinsamen Verbandsaufgaben und für das Bildungszentrum Aarberg (BZA)
2. Genehmigung des Budgets für die gemeinsamen Verbandsaufgaben und für das Bildungszentrum Aarberg (BZA)
3. Festlegung der Ansätze für den gemeinsamen Verbandsbeitrag (Grundbeitrag/Lohnsummenbeitrag und Faktor)
4. Beschlussfassung über den Beitritt zu Organisationen
5. Genehmigung von Reglementen und Weisungen, welche die Regionalen Branchen-/Fachverbände verpflichten

6. Beschlussfassung über Reglemente und Statuten der Sozialversicherungen und Ausgleichskassen sowie Institutionen, soweit dafür keine anderen Organe zuständig sind
7. Genehmigung der Geschäftsordnung
8. Wahlen:
  - der Präsidenten der Ständigen Kommissionen, die gemeinsame Aufgaben wahrnehmen
9. Einsetzung und Auflösung von Ständigen Kommissionen, die gemeinsame Aufgaben wahrnehmen
10. Genehmigung der sozialpartnerschaftlich ausgehandelten Lohnanpassungen
11. Behandlung von Rekursen
12. Beschlussfassung über Geschäfte, die ihm vom Zentralvorstand vorgelegt werden
13. Entscheide zum Bildungszentrum Aarberg (BZA), die gemäss dem Organisationsreglement des BZA nicht dem Schulvorstand vorbehalten sind

## Verfahren

### Art. 27

1. Der Verbandsrat tritt in der Regel zu einer Sitzung zusammen, die in Übereinstimmung mit Art. 20.2 grundsätzlich gleichentags wie die Fachverbandssammlungen stattfindet. Der Zentralvorstand kann weitere Sitzungen einberufen. Ein Achtel der Verbandsräte kann beim Zentralvorstand eine ausserordentliche Sitzung des Verbandsrates verlangen.
2. An diesen Sitzungen nehmen der Zentralvorstand, die Vorstandsmitglieder der schweizerischen Fachverbände, die Präsidenten der Ständigen Kommissionen und der Direktor mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.
3. Für Abstimmungen und Wahlen gilt sinngemäss Art. 19. Beschlüsse mit finanziellen Konsequenzen bedürfen des einfachen Mehrs der abgegebenen Stimmen.

## 4.5 Führungskonferenz

## Organisation

### Art. 28

Die Führungskonferenz wird bei Bedarf vom Zentralvorstand einberufen und vom Zentralpräsidenten geleitet. Sie behandelt strategische Fragen und dient dem Meinungs- und Erfahrungsaustausch. An der Führungskonferenz nehmen die Präsidenten der Regionalen Branchen-/Fachverbände, die Vorstände der schweizerischen Fachverbände und der Zentralvorstand teil. Der Zentralvorstand kann weitere Teilnehmer bestimmen.

## 4.6 Fachpräsidententagungen

## Organisation

### Art. 29

Die Fachpräsidententagungen finden je Fachverband mindestens einmal jährlich im ersten Semester statt. Die Fachverbandsvorstände können bei Bedarf weitere Sitzungen einberufen. Geleitet wird die Fachpräsidententagung vom Fachverbandspräsidenten. Sie behandelt strategische Fragen und dient dem Meinungs- und Erfahrungsaustausch. An den Fachpräsidententagungen nehmen die Präsidenten der Regionalen Branchen-/Fachverbände teil, die Vorstände der schweizerischen Fachverbände und der Leiter des Fachverbandes. Der Fachverbandsvorstand kann weitere Teilnehmer bestimmen.

## 4.7 Zentralvorstand

## Organisation

### Art. 30

1. Der Zentralvorstand ist das Leitungsorgan des AM Suisse. Ihm obliegt die Führung des Verbandes, die strategische Gesamtplanung und die Kontrolle

der Verbandstätigkeiten und Institutionen sowie die Vertretung des Verbandes nach aussen.

2. Der Zentralvorstand setzt sich zusammen aus dem Zentralpräsidenten, den Präsidenten der schweizerischen Fachverbände und zwei Mitgliedern.
3. Im Übrigen konstituiert sich der Zentralvorstand selber.
4. Der Zentralvorstand tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Zentralpräsident. An den Sitzungen nimmt der Direktor mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.
5. Der Zentralvorstand kann Kommissionspräsidenten oder Sachverständige mit beratender Stimme zu seinen Sitzungen beiziehen. Er fasst seine Beschlüsse in der Regel auf Antrag der Kommissionen und des Direktors. Er kann besonders wichtige Geschäfte, die in seinem Kompetenzbereich liegen, der Delegiertenversammlung und dem Verbandsrat zum Beschluss vorlegen.

#### **Art. 31**

Der Zentralvorstand hat insbesondere folgende Kompetenzen:

#### **Kompetenzen**

1. Einberufung der Delegiertenversammlung, des Verbandsrates und der Führungskonferenz
2. Der Zentralvorstand ist das Aufsichtsorgan der Geschäftsstelle. Die entsprechenden Pflichten und Kompetenzen sind in der Geschäftsordnung geregelt
3. Vorberatung und Antragsstellung zu den Geschäften von Delegiertenversammlung und Verbandsrat
4. Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Verbandsrates
5. Auftragserteilung und Koordination der fachverbandsübergreifenden Kommissionen
6. Abgabe politischer Stellungnahmen
7. Verwaltung des Verbandsvermögens
8. Verwaltung von Liegenschaften
9. Zuteilung der Delegiertensitze im Rahmen der Geschäftsordnung
10. Wahlen:
  - der Mitglieder der Ständigen Kommissionen, die fachverbandsübergreifende Aufgaben wahrnehmen
  - der Mitglieder von fachverbandsübergreifenden Kommissionen mit besonderem Auftrag (sowie Einsatz und Wahl von Arbeitsgruppen)
11. Anstellung:
  - des Direktors
  - der Geschäftsleitung in den Geschäftsstellen, wobei die jeweiligen Fachverbandsvorstände ein Antragsrecht haben bei der Anstellung ihres Fachverband-Leiters
12. Bestimmung der Unterschriftsberechtigten in Geschäftsstelle und Ausbildungsstätten
13. Festlegungen der Taggelder und Spesenentschädigungen für die Organe des AM Suisse, die Kommissionen und Institutionen
14. Aufnahme von Freimitgliedern und Einzelmitgliedern
15. Erlass des Konzeptes für Partner und Gönner, Aufnahme derselben
16. Stellungnahme zu den Anträgen auf Ausschluss von Mitgliedern
17. Vorschläge für die Ehrenmitgliedschaft
18. Überprüfung und Erhaltung der Statuten der Regionalen Branchen-/Fachverbände
19. Behandlung und Erledigung aller Angelegenheiten, welche die Statuten und Reglemente nicht ausdrücklich der Zuständigkeit anderer Organe zugewiesen haben
20. Vertretung der Mitglieder- und Verbandsinteressen

#### 4.8 Fachverbandsvorstände

##### Organisation

##### Art. 32

Die Fachverbandsvorstände sind die Führungsorgane der Fachverbände. Die Vorstände setzen sich aus den Präsidenten, den Ressortchefs Finanzen und Information sowie den Präsidenten der Ständigen Kommissionen zusammen.

##### Kompetenzen

##### Art. 33

Der Vorstand hat folgende Kompetenzen:

1. Einberufung der Fachverbandsversammlungen
2. Vorberatung und Antragstellung zu den Geschäften der Fachverbandsversammlungen, der Delegiertenversammlung und des Verbandsrates
3. Durchführung der Beschlüsse der Fachverbandsversammlungen, Delegiertenversammlung und des Verbandsrates
4. Auftragserteilung an die Ressortverantwortlichen und die Ständigen Kommissionen
5. Abgabe technischer und berufsbezogener Stellungnahmen
6. Wahlen:
  - der Mitglieder der Ständigen Kommissionen
  - der Mitglieder von Kommissionen mit besonderem Auftrag
7. Behandlung zur Erledigung aller Angelegenheiten, welche die Statuten und Reglemente nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit anderer Organe weisen
8. Einsetzung und Auflösung von Arbeitsgruppen
9. Die Organisation der Vorstände ist in den Fachverbandsreglementen geregelt
10. Festsetzung des Abonnementsbeitrages für die Fachverbandszeitschriften

#### 4.9 Geschäftsprüfungskommission und Revisionsstelle

##### Geschäftsprüfungskommission

##### Art. 34

1. Die Geschäftsprüfungskommission übt die Oberaufsicht über die Verbands- und Geschäftsführung aus und hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Überprüfung der Jahresrechnung und der Bemerkungen zur Jahresrechnung, wobei der jeweilige Bericht der Revisionsstelle als Basis der Prüfung dient
  - Überprüfung der budgetkonformen und zweckmässigen Verwendung der Mittel
  - Überprüfung der statuten- und beschlussmässigen Verwendung der Mittel
  - Stichprobenweise Überprüfung der Wirtschaftlichkeit der Verbands- und Geschäftsführung
  - Die Behandlung von Beschwerden von Mitgliedern und Regionalen Branchen-/Fachverbänden über die Tätigkeit von Zentral- und Fachverbandsvorständen, Geschäftsleitung und Institutionen
2. Die Geschäftsprüfungskommission erstattet dem Verbandsrat einen mündlichen, der Delegiertenversammlung einen schriftlichen Bericht und beantragt die Genehmigung der Jahresrechnung und die Décharge-Erteilung der verantwortlichen Organe.
3. Zur Wahrung der Prüfungs- und Kontrollaufgaben kann die Geschäftsprüfungskommission die Protokolle einsehen und von den Organen und Mitgliedern der Geschäftsleitung und den Zentral- und Fachverbandsvorständen Auskunft einholen.
4. Die Geschäftsprüfungskommission hat kein Weisungsrecht gegenüber den Zentral- und Fachverbandsvorständen und der Geschäftsleitung.
5. Die Geschäftsprüfungskommission setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen.

**Revisionsstelle** **Art. 35**  
Die gesetzliche Revisionsstelle erstattet bei einer eingeschränkten Revision der Delegiertenversammlung einen zusammenfassenden Bericht.

#### **4.10 Bildungszentrum Aarberg (BZA)**

**Bildungszentrum Aarberg (BZA)** **Art. 36**  
1. Das AM Suisse Bildungszentrum Aarberg (BZA) ist das nationale Bildungszentrum des AM Suisse. Das Bildungszentrum Aarberg (BZA) positioniert unter Einbezug der beiden Fachverbände ein auf die Branchen zugeschnittenes Aus- und Weiterbildungsangebot am Bildungsmarkt.

2. AM Suisse und die beiden Fachverbände Agrotec Suisse und Metaltec Suisse bekennen sich zur Betreuung, Förderung und Unterstützung des nationalen Bildungszentrums Aarberg (BZA).

**Schulvorstand** **Art. 37**  
1. Für die Führung des Bildungszentrums Aarberg (BZA) wird vom Zentralvorstand ein Schulvorstand eingesetzt, welcher aus mindestens 3 Mitgliedern besteht. Im Vorstand sind die Branchen angemessen vertreten.  
2. Der Schulvorstand ist das Aufsichtsorgan für das Bildungszentrum Aarberg (BZA) und damit für die strategische Führung verantwortlich.  
3. Die Rechte und Pflichten des Schulvorstandes sind im «Organisationsreglement des Schulvorstandes Bildungszentrum Aarberg» umschrieben.

#### **5 Übrige Stellen und Einreichungen des Verbandes**

**Ständige Kommissionen** **Art. 38**  
Zur Bearbeitung bestimmter Verbandsaufgaben und zur Entwicklung von Dienstleistungen an die Mitglieder werden Ständige Kommissionen eingesetzt. Diese beraten die Fachverbandsvorstände und den Zentralvorstand, erfüllen deren Aufträge und stellen Anträge. Sie sorgen für eine aktive und wirkungsvolle Bearbeitung ihres Aufgabenbereiches. Sie koordinieren die ihnen zugeteilten Arbeitsgruppen und Fachvereinigungen. Sie werden von der Geschäftsstelle fachlich und administrativ betreut. Einzelheiten regeln die Geschäftsordnung und die Reglemente der Fachverbände.

**Geschäftsstelle, Direktor** **Art. 39**  
Für die Betreuung der Organe, Kommissionen und Institutionen sowie für die Erbringung der Dienstleistungen an die Mitglieder und Dritte besteht eine ständige Geschäftsstelle mit angestelltem Verbandspersonal.

Sie wird vom Direktor geleitet, welcher dem Zentralvorstand untersteht. Der Direktor ist verantwortlich für die Koordination aller Verbandstätigkeiten, für eine effiziente Ausführung der Organbeschlüsse, für die Koordination der Tätigkeiten von Geschäftsstelle und Sozialversicherungen und Ausgleichskassen sowie für die Führung der AM Suisse-Institutionen. Im Auftrag des Zentralvorstandes vertreten der Direktor und die Mitarbeiter den AM Suisse nach aussen und sorgen für die Information der Regionalen Branchen-/Fachverbände und der Mitglieder.

**Sozialversicherungen, Ausgleichskassen und Stiftungen** **Art. 40**  
Der Verband ist Gründungsmitglied und/oder Träger  
1. der AHV-Ausgleichskasse PROMEA  
2. der Familienausgleichskasse PROMEA  
3. der PROMEA Pensionskasse  
4. der Krankenkasse Schweizerischer Metallbaufirmen, KSM  
5. der Stiftung Bildungszentrum des AM Suisse

## 6 Abschliessende Bestimmungen

### Schiedsgericht

#### Art. 41

1. Streitigkeiten zwischen Verbandsorganen oder zwischen Verbandsorganen und Regionalen Branchen-/Fachverbänden sind einem Dreierschiedsgericht zur Beurteilung zu unterbreiten.
2. Die Bildung des Schiedsgerichtes sowie die Prozessordnung sind in der Geschäftsordnung festgelegt.

### Auflösung des Verbandes

#### Art. 42

1. Bei Auflösung und Liquidation des Verbandes entscheidet die Delegiertenversammlung, ob sie den Zentralvorstand oder besonders von ihr zu wählende Liquidatoren mit der Durchführung der Liquidation betreiben will.
2. Aus der Liquidationsmasse werden zuerst die laufenden Betriebskosten, sodann die Liquidationskosten und nach Massgabe der vorhandenen Mittel die schon beschlossenen Ausgaben bezahlt.
3. Das nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinskapi-tal (aus gemeinsamen Verbandsaufgaben) wird unter die schweizerischen Fachverbände aufgeteilt. Vorgängig werden die Verpflichtungen aus langfristigen Verbindlichkeiten sichergestellt. Das Fondskapital und das gebundene Kapital der Fachverbände werden diesen zugewiesen. Das Vereinskapi-tal (aus gemeinsamen Verbandsaufgaben) wird auf die Fachverbände verteilt, dies im Verhältnis zu den von den Mitgliedern der Fachverbände in den letzten 3 Jahren einbezahlten Beiträgen an den gemeinsamen Verbandsbeitrag. Einzelheiten zur Übernahme der Aktiven und Passiven durch die Fachverbände werden im Finanz- und Beitragsreglement geregelt.
4. Bis zur rechtlichen Konstituierung der Fachverbände bzw. von allfälligen Nachfolgeorganisationen wird das Vereinskapi-tal dem Liquidator zur treuhänderischen Verwaltung übergeben.

### Gerichtsstand

#### Art. 43

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten, die nicht unter das Schiedsgericht gemäss Artikel 41 der Statuten fallen, ist Zürich.

### Inkraftsetzung

#### Art. 44

Die revidierten Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 19. Juni 1998 in Hergiswil genehmigt und traten am 1. Januar 1999 in Kraft. Die Statuten wurden an den Delegiertenversammlungen vom 14. Juni 2002 in Arbon (Art. 10), vom 11. Juni 2004 in Martigny (Art. 16), vom 1. Juni 2007 in Zug (Art. 9), vom 27. Juni 2008 in Murten (Art. 1/3/13/18/28/35), vom 17. Juni 2011 in Luzern (Art. 5), vom 15. Juni 2012 in Pratteln (Art. 14/24/32), vom 20. Juni 2014 in Davos (Art. 5), vom 17. Juni 2016 in Zürich (Art. 17/23), vom 9. Juni 2017 in Rorschach (Art. 19/25) und vom 6. November 2020 in Glattbrugg (Teilrevision) überarbeitet. Die revidierten Statuten sind gleichentags mit der Genehmigung in Kraft getreten.

#### AM Suisse

---

Peter Meier  
Zentralpräsident

Christoph Andenmatten  
Direktor

**Der/die Protokollführer/in der Delegiertenversammlungen vom:**

<b>DV Datum</b>	<b>DV Ort</b>	<b>Protokollführer/in</b>
14.06.2002	Arbon	Christoph Andenmatten, Stv. Direktor
11.06.2004	Martigny	Christoph Andenmatten, Stv. Direktor
01.06.2007	Zug	Christoph Andenmatten, Stv. Direktor
27.06.2008	Murten	Christoph Andenmatten, Stv. Direktor
17.06.2011	Luzern	Christoph Andenmatten, Stv. Direktor
15.06.2012	Pratteln	Christoph Andenmatten, Stv. Direktor
20.06.2014	Davos	Cyrine Zeder, Leitung Recht/ Soziales/Unternehmensführung
17.06.2016	Zürich	Cyrine Zeder, Leitung Recht/ Soziales/Unternehmensführung
09.06.2017	Rorschach	Cyrine Zeder, Leitung Recht/ Soziales/Unternehmensführung
06.11.2020	Glattbrugg (virtuelle Vers.)	Cyrine Zeder, Leitung Recht/ Soziales/Unternehmensführung

Zürich, 6. November 2020

AM Suisse  
Seestrasse 105, 8002 Zürich  
T +41 44 285 77 77, F +41 44 285 77 78  
info@amsuisse.ch, www.amsuisse.ch